

RS UVS Niederösterreich 2008/01/30 Senat-FR-08-0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2008

Rechtssatz

Der Verhängung von Schubhaft hat immer eine Rechtsschutzgutabwägung voranzugehen, bei welcher die jedem Menschen zustehenden, Verfassungsrang genießenden Grund- und Freiheitsrechte (Recht auf persönliche Freiheit und Recht auf Familienleben) dem staatlichen Interesse zur Absicherung voraus zu prognostizierender notwendiger fremdenpolizeilicher Maßnahmen durch Eingriff in diese Rechte gegenüberzustellen sind.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at